

BERICHT UND ANTRAG
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
BETREFFEND
DAS GESETZ ÜBER DIE ÄNDERUNG DES
BEHINDERTENEGLEICHSTELLUNGSGESETZES (UMSETZUNG DER
RICHTLINIE (EU) 2016/2102 ÜBER DEN BARRIEREFREIEN ZUGANG ZU
WEBSITES UND MOBILE ANWENDUNG ÖFFENTLICHER STELLEN)

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

Nr. 68/2021

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Stellen	5
I. BERICHT DER REGIERUNG	7
1. Ausgangslage	7
2. Begründung der Vorlage.....	9
3. Schwerpunkte der Vorlage	11
4. Vernehmlassung	16
5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Vernehmlassung	20
5.1 Gesetz über die Abänderung des Behindertengleichstellungsgesetzes.....	20
6. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	36
7. Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit und Ressourceneinsatz	36
7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben	36
7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen.....	36
7.3 Evaluation.....	41
II. ANTRAG DER REGIERUNG	41
III. REGIERUNGSVORLAGE	43

ZUSAMMENFASSUNG

Die Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen soll die Mitgliedstaaten dabei unterstützen, die nationalen Verpflichtungen hinsichtlich eines barrierefreien Webzugesangs zu erfüllen und das Bekenntnis der Mitgliedstaaten zum Übereinkommen der UNO über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Bezug auf die Websites öffentlicher Stellen umzusetzen. Alle Websites und mobile Anwendungen von öffentlichen Stellen (Land und Gemeinden sowie Einrichtungen von allgemeinem Interesse) sind vom Anwendungsbereich erfasst, sofern dies keinen unverhältnismässigen Aufwand erzeugt und keine der Ausnahmebestimmungen greift (bestimmte Webinhalte wie Online-Kartenmaterial oder Extranet sind ausgenommen, teilweise mit zeitlicher Beschränkung). Unter Einrichtungen von allgemeinem Interesse werden gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. I Einrichtungen verstanden, die 1. zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen, 2. Rechtspersönlichkeit besitzen und 3. überwiegend vom Gemeinwesen oder anderen Einrichtungen von allgemeinem Interesse finanziert werden oder die hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch diese unterliegen oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Gemeinwesen oder anderen Einrichtungen von allgemeinem Interesse ernannt worden sind.

Websites und mobile Anwendungen öffentlicher Stellen haben den gesetzlich definierten Anforderungen an die Barrierefreiheit zu entsprechen. Die öffentlichen Stellen haben zudem eine «Erklärung zur Barrierefreiheit» auf ihrer Website zu veröffentlichen und aktuell zu halten. Zudem müssen sie jede Mitteilung von Nutzern ihrer Websites oder mobilen Anwendungen zu Mängeln prüfen, allenfalls Massnahmen ergreifen und dem jeweiligen Nutzer das Ergebnis der Prüfung und beabsichtigten Massnahmen bekannt geben.

Die zuständige Amtsstelle hat wiederkehrend zu überwachen, inwieweit Websites und mobile Anwendungen der öffentlichen Stellen den Anforderungen an einen barrierefreien Zugang entsprechen und hierüber jedes dritte Jahr einen Bericht zu erstellen sowie an die EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) zu übermitteln. Die zuständige Amtsstelle hat zudem die anzuwendenden inhaltlichen Anforderungen an die Erklärung der Barrierefreiheit sowie an die anzuwendende

Überwachungsmethodik und Berichtsmodalitäten im Internet zu veröffentlichen. Schliesslich hat sie Beschwerden in diesem Zusammenhang entgegenzunehmen, zu prüfen und gegebenenfalls Handlungsempfehlungen auszusprechen und Massnahmen vorzuschlagen. Die zuständige Amtsstelle kann bei Bedarf Dritte oder eine Organisation mit dieser Aufgabe beauftragen.

Dem Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung, derzeit der LBV, obliegen die Unterstützung von Personen bei der Verfolgung ihrer Rechte wegen behaupteter Verletzung der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen von Websites und mobilen Anwendungen, insbesondere durch Information und Beratung sowie die Koordination von Schulungsprogrammen in diesem Zusammenhang.

Unabhängig von der Umsetzung dieser Richtlinie wird im BGIG klargestellt, dass die Möglichkeit, bei öffentlich zugänglichen Bauten im Einzelfall eine Ausnahme von der Barrierefreiheit zu gewähren, sofern diese verhältnismässig ist, auch bei einer Umnutzung in eine öffentlich zugängliche Baute und Anlage besteht (zum Beispiel von einer privat genutzten Wohnung in eine Physiotherapiepraxis). Auf Vorschlag des LBV soll diese Möglichkeit einer Ausnahmegewilligung zudem nicht nur bei Umbauten und Umnutzungen bestehen, sondern auch bei Neubauten.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Gesellschaft

BETROFFENE STELLEN

Amt für Soziale Dienste

Amt für Informatik

Amt für Kommunikation

Stabsstelle EWR

Amt für Bau und Infrastruktur

Vaduz, 31. August 2021

LNR 2021-1194

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend das Gesetz über die Änderung des Gesetzes über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 an den Landtag zu unterbreiten.

I. BERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE

Das Gesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz; BGIG), LGBI. 2006 Nr. 243, bezweckt, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung zu beseitigen oder zu verhindern und damit die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen (Art. 1). Dieses Gesetz findet grundsätzlich auf sämtlich gestaltete Lebensbereiche von Menschen mit Behinderung Anwendung (Art. 2). In Art. 17 ff. BGIG werden sog. besondere Massnahmen des Gemeinwesens normiert. Gemäss Art. 17 Abs. 3 müssen Dienstleistungen vom Gemeinwesen, soweit sie auf Internet angeboten werden, den internationalen Standards entsprechen. Gemäss Art. 9

der Verordnung über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsverordnung; BGIV), LGBl. 2006 Nr. 287 i.d.g.F., müssen Dienstleistungen des Gemeinwesens im Internet für sprach-, hör- und sehbehinderte Menschen zugänglich sein. Zu diesem Zweck müssen die Internetangebote entsprechend den internationalen Informatikstandards, insbesondere den Richtlinien des World Wide Web Konsortiums (W3C) über den Zugang von Internetseiten, und subsidiär entsprechend den nationalen Informatikstandards eingerichtet sein.¹

Die Web Accessibility Initiative (WAI) des World Wide Web Consortiums (W3C)² hat die WCAG³ ausgearbeitet. Im Juni 2018 hat die WAI die WCAG 2.1 verabschiedet.⁴ WCAG 2.1 erweitert die bisherigen Regeln in WCAG 2.0 um zusätzliche 17 Erfolgskriterien, die besonders wichtige Anforderungen für Menschen mit Sehbehinderungen, Anpassungen auf mobilen Geräten sowie um Regeln für Pointer-Eingaben/-Gesten und Sensoren (Anforderungen an Eingabemöglichkeiten auf mobilen Geräten) beinhalten.⁵

Gemäss Art. 22 BGIG hat die Regierung ein Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen, das sich für die rechtliche und faktische Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen einsetzt, zu errichten. Die primären Aufgaben des Büros für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen werden in Abs. 2 von Art. 22 BGIG aufgelistet. Die Regierung kann gemäss Abs. 1 eine Organisation mit dieser Aufgabe betrauen. So hat die Regierung, vertreten durch das Amt für

¹ Diese Richtlinien können gemäss BGIV beim Liechtensteiner Behinderten-Verband (LBV), Landstr. 121, 9495 Triesen, eingesehen und bezogen werden.

² Vgl. hierzu zum Beispiel: <https://www.w3c.de/about/>

³ Web Content Accessibility Guidelines (englisch für „Richtlinien für barrierefreie Webinhalte“).

⁴ <https://www.w3.org/TR/WCAG21/>

⁵ https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Barrierefrei:Richtlinien_fuer_barrierefreie_Webinhalte_WCAG_2.0

Soziale Dienste, mit dem Liechtensteiner Behinderten-Verband (LBV) im Jahre 2007 sowie 2015⁶ eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen, womit dem LBV unter anderem die Aufgaben des Büros für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen gemäss Art. 22 BGLG übertragen wurden.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Die Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites öffentlicher Stellen ist in der EU am 22. Dezember 2016 in Kraft getreten und war von den EU-Mitgliedstaaten bis zum 23. September 2018 in das nationale Recht umzusetzen.

Diese Richtlinie unterstützt die Mitgliedstaaten dabei, die nationalen Verpflichtungen hinsichtlich eines barrierefreien Webzugangs zu erfüllen und das Bekenntnis der Mitgliedstaaten zum Übereinkommen der UNO über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Bezug auf die Websites öffentlicher Stellen umzusetzen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass öffentliche Stellen die erforderlichen Massnahmen treffen, um ihre Websites und mobilen Anwendungen besser zugänglich zu machen, indem sie sie wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust gestalten. Als barrierefrei gilt eine Website, wenn sie den Anforderungen der Richtlinie für barrierefreie Inhalte (WCAG) 2.1 in der Konformitätsstufe AA entspricht, damit alle Kriterien der Stufen A und AA der WCAG 2.1 erfüllt sind.⁷

Auf Webinhalte, die vor dem 23. September 2018 veröffentlicht worden sind („alte“ Inhalte), werden in der EU die nationalen Bestimmungen ab 23. September 2020 anzuwenden sein; auf jene Webinhalte, die nach dem 23. September 2018

⁶ LNR 2015-562 BNR 2015/572.

⁷ [https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Barrierefrei:Richtlinie_\(EU\)_2016/2102_und_Web-Zug%C3%A4nglichkeits-Gesetz_Umsetzung](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Barrierefrei:Richtlinie_(EU)_2016/2102_und_Web-Zug%C3%A4nglichkeits-Gesetz_Umsetzung)

veröffentlicht werden („neue“ Inhalte), sind die nationalen Vorschriften bereits ab dem 23. September 2019 anzuwenden. Auf mobile Anwendungen sind die nationalen Vorschriften in der EU ab dem 23. Juni 2021 anzuwenden.⁸

Liechtenstein ist verpflichtet, nach Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/2102 in das EWR-Abkommen, diese in nationales Recht umzusetzen. Als Umsetzungsfrist gilt das Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zur Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/2102 in das EWR-Abkommen.

Mit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 durch die Abänderung des Gesetzes über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BGIG) kommt Liechtenstein seiner Verpflichtung nach dem EWR-Abkommen nach.

Am 11. Oktober 2018 hat die Europäische Kommission den Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1524 zur Festlegung einer Überwachungsmethodik und der Modalitäten für die Berichterstattung der Mitgliedstaaten gemäss der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen erlassen. Der Durchführungsbeschluss ist in den EU-Mitgliedstaaten seit dem 1. November 2018 unmittelbar anwendbar.

Gleichenfalls hat die Europäische Kommission den Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1523 zur Festlegung einer Mustererklärung zur Barrierefreiheit gemäss der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen erlassen. Der Durchführungsbeschluss ist in den EU-Mitgliedstaaten seit dem 1. November 2018 unmittelbar anwendbar.

⁸ Art. 12 Richtlinie (EU) 2016/2102; vgl. <https://www.digitales.oesterreich.gv.at/web-accessibility-richtlinie>

Ausserdem hat die Europäische Kommission den Durchführungsbeschluss (EU) 2018/2048 vom 20. Dezember 2018 über die harmonisierte Norm für Websites und mobile Anwendungen zur Unterstützung der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates erlassen. Als „Referenz der harmonisierten Norm für Websites und mobile Anwendungen, die zur Unterstützung der Richtlinie (EU) 2016/2102 erstellt wurde“, wird mit diesem Durchführungsbeschluss „EN 301 549 V2.1.2 (2018-08) Barrierefreiheitsanforderungen für IKT-Produkte und –Dienste“ angeführt. Der Durchführungsbeschluss ist in den EU-Mitgliedstaaten seit dem 21. Dezember 2018 unmittelbar anwendbar.

Die Durchführungsbeschlüsse (EU) 2018/1524, (EU) 2018/1523 und (EU) 2018/2048 werden nach ihrer Übernahme in das EWR-Abkommen in Liechtenstein unmittelbar anwendbar sein. Einer nationalen Umsetzung dieser Rechtsakte bedarf es hierfür nicht. Am 5. Februar 2021 wurde der Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zur Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/2102 sowie des Durchführungsbeschlusses 2018/1523 in das EWR-Abkommen unterzeichnet.

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1524 wurde noch nicht übernommen, da auf Initiative von Norwegen zwischen Norwegen, Island, Liechtenstein sowie der EU-Kommission Diskussionen über eine Anpassung des Durchführungsbeschlusses bei der Übernahme im EWR-Übernahmebeschluss stattgefunden haben.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Behörden und sonstige öffentliche Stellen nutzen zunehmend das Internet, um ein breites Spektrum an Informationen und Dienstleistungen, die für die Allgemeinheit von grundlegender Bedeutung sind, online einzuholen oder bereitzustellen. Mit diesem Gesetz soll sichergestellt werden, dass die Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen auf der Grundlage gemeinsamer Anforderungen an einen barrierefreien Zugang besser zugänglich gemacht werden. Das Konzept

des „barrierefreien Zugangs“ umfasst Grundsätze und Techniken, die bei der Gestaltung, Erstellung, Pflege und Aktualisierung von Websites und mobilen Anwendungen zu beachten sind, um sie für die Nutzerinnen und Nutzer, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, besser zugänglich zu machen.⁹

Die Gesetzesvorlage zur Abänderung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGIG) bzw. zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 beinhaltet insbesondere die Einfügung eines neuen Kapitels IIIa. betreffend Websites und mobile Anwendungen „öffentlicher Stellen“ im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Bst. k. Die Gesetzesvorlage sieht im Wesentlichen die folgenden Änderungen vor:

- Begriffsdefinitionen (Art. 3)
- Grundsatz und Anwendungsbereich der neuen Bestimmungen (Art. 21a)
- Anforderungen an die Barrierefreiheit von Websites und mobilen Anwendungen von öffentlichen Stellen (Art. 21b)
- Erklärung zur Barrierefreiheit, die die öffentlichen Stellen zu veröffentlichen und aktuell zu halten haben (Art. 21c)
- Regelung der Überwachung und Berichterstattung hinsichtlich die Barrierefreiheit von Websites und mobilen Anwendungen von öffentlichen Stellen (Art. 21d)
- Organisationelle bzw. Zuständigkeitsfragen im Zusammenhang mit der Barrierefreiheit von Websites und mobilen Anwendungen von öffentlichen Stellen, insbesondere betreffend die Entgegennahme und Prüfung von Beschwerden, Information und Beratung sowie Koordination von Schulungsprogrammen betreffend die Barrierefreiheit von Websites und mobilen

⁹ Vgl. auch § 1 öWZG.

Anwendungen von öffentlichen Stellen sowie betreffend die Überwachung und Berichterstattung (Art. 21e, Art. 22 und 22a)

- Datenschutzbestimmungen (Art. 31a ff.)

Gemäss Art. 21a Abs. 1 haben Websites und mobile Anwendungen «öffentlicher Stellen» den Anforderungen an die Barrierefreiheit zu entsprechen. Was unter Websites, mobilen Anwendungen sowie öffentlichen Stellen zu verstehen ist, wird in Art. 3 definiert. Die Anforderungen an die Barrierefreiheit werden in Art. 21b definiert und werden diese von der «zuständigen Stelle» (Art. 22a) bzw. Amtsstelle auf deren Website veröffentlicht. Die öffentlichen Stellen haben zudem eine «Erklärung zur Barrierefreiheit auf ihrer Website zu veröffentlichen und aktuell zu halten. Zudem müssen sie jede Mitteilung von Nutzern ihrer Websites oder mobilen Anwendungen zu Mängeln prüfen, allenfalls Massnahmen ergreifen und dem jeweiligen Nutzer das Ergebnis der Prüfung und beabsichtigten Massnahmen bekannt geben (Art. 21c).

Eine von der Regierung mit Verordnung zu bestimmende zuständige Amtsstelle hat wiederkehrend zu überwachen, inwieweit Websites und mobile Anwendungen der öffentlichen Stellen den Anforderungen an einen barrierefreien Zugang entsprechen (Art. 21d) und hierüber jedes dritte Jahr einen Bericht zu erstellen sowie an die EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) zu übermitteln. Sämtliche Einzelheiten dazu sind im Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1524 der Kommission zur Festlegung einer Überwachungsmethodik und der Modalitäten für die Berichterstattung der Mitgliedstaaten gemäss der Richtlinie (EU) 2016/2102 geregelt. Ab wann der erste Überwachungszeitraum beginnen wird, wird im Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zu bestimmen sein (siehe Erläuterungen zum Inkrafttreten). Die zuständige Stelle (Art. 22a) bzw. Amtsstelle hat die anzuwendenden inhaltlichen Anforderungen an die Erklärung der Barrierefreiheit sowie an die anzuwendende Überwachungsmethodik und Berichtsmodalitäten im Internet zu

veröffentlichen. Schliesslich hat die zuständige Stelle (Art. 22a) bzw. Amtsstelle Beschwerde in diesem Zusammenhang entgegenzunehmen, zu prüfen und gegebenenfalls Handlungsempfehlungen auszusprechen und Massnahmen vorzuschlagen. Die zuständige Stelle (Art. 22a) bzw. Amtsstelle kann bei Bedarf eine Organisation oder Dritte mit dieser Aufgabe beauftragen. Welcher Amtsstelle diese Aufgabe zu übertragen ist, ist derzeit noch nicht abschliessend geklärt (siehe hierzu die Erläuterungen zu Art. 22a).

Dem Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung, derzeit der LBV, obliegen die Unterstützung von Personen bei der Verfolgung ihrer Rechte wegen behaupteter Verletzung der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen von Websites und mobilen Anwendungen, insbesondere durch Information und Beratung sowie die Koordination von Schulungsprogrammen in diesem Zusammenhang.

Die Aufgaben bzw. Verpflichtungen und Zuständigkeiten der vorliegenden Gesetzesvorlage können vereinfacht wie folgt dargestellt werden:

Öffentliche Stellen (Gemeinwesen und Einrichtungen von allgemeinem Interesse)	Amtsstelle, die von der Regierung mit Verordnung bestimmt wird (Art. 22a)	Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (LBV)
Erfüllung der Anforderung an die Barrierefreiheit von Websites und mobilen Anwendungen (Art. 21a und 21b)	Veröffentlichung der jeweils gültigen Referenzen der Normen (Art. 21b Abs. 3)	Unterstützung von Personen bei der Verfolgung ihrer Rechte wegen behaupteter Verletzung der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen von Websites und mobilen Anwendungen,

		insbesondere durch Information und Beratung (Art. 22 Abs. 2 Bst. m)
Veröffentlichung einer Erklärung zur Barrierefreiheit (Art. 21c Abs. 1 und 2)	Wiederkehrende Überwachung und Berichterstattung an die EFTA-Überwachungsbehörde (Art. 21d Abs. 1)	Koordination von Schulungsprogrammen sowie Sensibilisierungsmassnahmen (Art. 22 Abs. 2 Bst. n)
Feedback-Mechanismus: Prüfung und Beantwortung von Mitteilungen von Nutzern zu Mängeln bei der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen (Art. 21c Abs. 3)	Veröffentlichung der Anforderungen an die Erklärung zur Barrierefreiheit sowie die anzuwendende Überwachungsmethodik und Berichtsmodalitäten im Internet (Art. 21d Abs. 2)	
	Entgegennahme und Prüfung von Beschwerden, die sich auf Verstösse gegen die Vorgaben betreffend Barrierefreiheit beziehen sowie gegebenenfalls Aussprechung von Handlungsempfehlungen und Vorschlägen von	

	Massnahmen zur Beseitigung der Mängel (Art. 21e)	
--	--	--

Abbildung 1: Übersicht Aufgaben und Zuständigkeiten

Hinzuweisen ist auf die Übergangsbestimmung und insbesondere auf Bst. b, wonach die gegenständlichen Bestimmungen auf Webseiten öffentlicher Stellen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes veröffentlicht wurden, «erst» nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuwenden sind.

Unabhängig von der Umsetzung dieser Richtlinie wird im BGIG klargestellt, dass die Möglichkeit, bei öffentlich zugänglichen Bauten im Einzelfall eine Ausnahme von der Barrierefreiheit zu gewähren, sofern diese verhältnismässig ist (vgl. Art. 12 Abs. 7), auch bei einer Umnutzung in eine öffentlich zugängliche Baute und Anlage besteht (zum Beispiel von einer privat genutzten Wohnung in eine Physiotherapiepraxis). Auf Vorschlag des LBV soll diese Möglichkeit einer Ausnahmegewilligung zudem nicht nur bei Umbauten und Umnutzungen bestehen, sondern auch bei Neubauten. Des Weiteren wird der Begriff der Unverhältnismässigkeit ergänzt und konkretisiert.

4. VERNEHMLASSUNG

Die Regierung hat mit Beschluss vom 4. Dezember 2019 den Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Behindertengleichstellungsgesetzes verabschiedet und allen Gemeinden sowie den interessierten Kreisen zur Stellungnahme unterbreitet.

Bei der Regierung gingen insgesamt 29 Stellungnahmen ein, darunter 3 von internen und folgende von externen Stellen:

- 11 Gemeinden

- Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA)
- Kulturstiftung Liechtenstein
- Lebenshilfe Balzers e.V.
- Heilpädagogisches Zentrum des Fürstentums Liechtenstein (hpz)
- Kunstschule Liechtenstein
- Liechtensteiner Behinderten-Verband (LBV)
- Infra, Informations- und Beratungsstelle für Frauen
- Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe (LAK)
- Verein für Menschenrechte (VMR)
- Bewährungshilfe Liechtenstein
- Gehörlosen Kulturverein Liechtenstein
- AHV-IV-FAK Anstalten
- Liechtenstein Marketing
- Liechtensteinischer Entwicklungsdienst (LED)

Die Gemeinden Schaan, Triesen, Eschen-Nendeln, Balzers, Ruggell, Gamprin, Vaduz, Mauren, Planken, Balzers, die Kulturstiftung Liechtenstein, die Lebenshilfe Balzers e.V., die Kunstschule Liechtenstein, die LAK, die Bewährungshilfe Liechtenstein, Liechtenstein Marketing und der LED erklärten, dass sie auf eine Stellungnahme verzichten.

Die FMA sowie die Gemeinde Triesenberg befürworten die Vorlage, haben jedoch auf eine inhaltliche Stellungnahme verzichtet.

Nachfolgend wird, sofern angezeigt, auf das allgemeine Vorbringen der Vernehmlassungsteilnehmer eingegangen. Auf konkrete Gesetzesänderungsvorschläge

wird grundsätzlich in den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen näher eingegangen.

Das hpz und der Verein für Menschenrechte begrüßen die Vorlage.

Der LBV befürwortet die Vorlage und führt aus, dass durch die Vorlage Menschen mit Behinderungen die Teilhabe erleichtert und eine grosse Barriere abgebaut werde. Besonders wichtig sei hierbei die Überwachung und Berichterstattung (Art. 21d). Das Büro für Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen sei gerne dazu bereit, Beschwerden entgegenzunehmen und zu behandeln. Der Liechtensteiner Behinderten-Verband habe vor 5 Jahren seinen Internetauftritt überarbeitet, wobei das Augenmerk der Barrierefreiheit gegolten habe. Neben Leichter Sprache seien auch Gebärdensprach-Clips, Vorlesefunktion, eine Inverse-Version sowie variable Schriftgrößen ermöglicht worden. Es sei dem LBV ein Anliegen, den öffentlichen Stellen Unterstützung in Form von Sensibilisierungen und Schulungen anzubieten, damit man gemeinsam einen weiteren Schritt in eine inklusive Gesellschaft gehen könne.

Die infra befürwortet die Vorlage und schliesst sich der Stellungnahme des LBV an.

Der Gehörlosen Kulturverein Liechtenstein begrüsst die Vorlage und fordert, dass für gehörlose Menschen unter „barrierefrei zugänglich“ der Zugang zu Informationen zwingend in Gebärdensprache mittels Gebärdensprachvideos und Untertitelung sowie starken Bild-Kontrasten für Menschen mit einer Hör-Seh-Behinderung (Usher) gewährleistet sein müsse.

Die AHV-IV-FAK Anstalten unterstützen die Vorlage, weisen jedoch darauf hin, dasswohl die technische Umsetzung unklar sei und dass die Barrierefreiheit nicht zu Lasten der anderen Nutzer gehen solle.

Die Gemeinde Schellenberg begrüsst die Vorlage und erachtet es als wünschenswert, wenn die Regierung bzw. das Amt für Informatik einen Anforderungskatalog betreffend die Barrierefreiheit erstellen würde, woraus ersichtlich ist, welche Anforderungen für die Umsetzung der Barrierefreiheit einer Website zwingend erfüllt sein müssen.

Hinsichtlich die technische Umsetzung, den Anforderungskatalog sowie die Gebärdensprache und Bild-Kontraste wird auf Art. 21b verwiesen, worin die Anforderungen an die Barrierefreiheit von Webseiten und mobilen Anwendungen geregelt sind. Wie bereits ausgeführt, hat die Europäische Kommission zudem mit Durchführungsbeschluss (EU) 2018/2048 vom 20. Dezember 2018 über die harmonisierte Norm für Websites und mobile Anwendungen zur Unterstützung der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates als „Referenz der harmonisierten Norm für Websites und mobile Anwendungen, die zur Unterstützung der Richtlinie (EU) 2016/2102 erstellt wurde“, „EN 301 549 V2.1.2 (2018-08) Barrierefreiheitsanforderungen für IKT-Produkte und –Dienste“ angeführt. Damit ist die Barrierefreiheit europaweit einheitlich definiert. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass bei der Umsetzung der Barrierefreiheitsanforderungen eine Ausnahme insbesondere dann besteht, wenn diese zu einer unverhältnismässigen Belastung des Rechtsträgers führen würde (vgl. Art. 21a). Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die zuständige Amtsstelle (Art. 22a) die jeweils gültigen Referenzen der Normen (Art. 21b Abs. 3), die Anforderungen an die Erklärung der Barrierefreiheit sowie die anzuwendende Überwachungsmethodik und Berichtsmodalitäten im Internet veröffentlichen wird (Art. 21d Abs. 2).

Die AHV-IV-FAK Anstalten weisen darauf hin, dass die Einführung und Berichterstattung sowie die Ombudsstelle in der Praxis mit erheblichem Aufwand verbunden sein werden. Auch der Gehörlosen Kulturverein Liechtenstein weist darauf hin, dass die Fachstelle für Chancengleichheit unbedingt mehr Ressourcen und

wesentlich stärkere Befugnisse für Menschen mit Behinderungen benötige, damit die Barrierefreiheit gewährleistet werden könne.

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu „7. Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit und Ressourceneinsatz“ verwiesen.

5. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER VERNEHMLASSUNG

5.1 Gesetz über die Abänderung des Behindertengleichstellungsgesetzes

Zu Art. 1 Abs. 2 und 3

In Art. 1 Abs. 2 wird ergänzt, dass dieses Gesetz über die Abänderung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGIG) der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen dient.

Zu Art. 3 Abs. 1 Bst. i bis n

In Art. 3 Abs. 1 Bst. i bis n werden die Definitionen der Begriffe „mobile Anwendungen“, «öffentliche Stellen», «Einrichtungen von allgemeinem Interesse», „zeitbasierte Medien“ sowie „Stücke aus Kulturbesammlungen“ ergänzt.

Gemäss Abs. 1. Bst. k sind unter „öffentliche Stellen“ im Sinne dieses Gesetzes das Gemeinwesen und «Einrichtungen von allgemeinem Interesse» zu verstehen. Unter «Gemeinwesen» ist gemäss dem bestehenden Abs. 1 Bst. e das Land, Gemeinden, selbständige oder unselbständige Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften zu verstehen. „Einrichtungen von allgemeinem Interesse“ werden in Bst. l definiert als Einrichtungen, die 1. zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen, 2. Rechtspersönlichkeit besitzen und 3. überwiegend vom Gemeinwesen oder anderen Einrichtungen im Sinne dieses

Buchstabens finanziert werden oder die hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch diese unterliegen oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Gemeinwesen oder anderen Einrichtungen im Sinne dieses Buchstabens ernannt worden sind. Damit fallen teilweise öffentliche Unternehmen im Sinne des ÖUSG oder beispielsweise private Sozialhilfeträger, die gemäss Art. 24 SHG überwiegend vom Land finanziert werden unter den Begriff öffentliche Stellen.

Zu Art. 12 Abs. 7

Die Abänderung dieses Artikels steht in keinem Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102, betrifft jedoch das Behindertengleichstellungsgesetz. Diese Abänderung wurde vom Amt für Bau und Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Liechtensteiner Behinderten-Verband (LBV) im Rahmen der Vernehmlassung vorgeschlagen.

Gemäss Abs. 1 sind öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen, für welche nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine baurechtliche Bewilligung erteilt wird, barrierefrei zu gestalten. Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes baurechtlich bewilligt wurden, sind gemäss Abs. 2, soweit sie nicht bereits barrierefrei gestaltet sind, bei Umbauten und Umnutzungen grundsätzlich barrierefrei zu gestalten. Ausgenommen hiervon sind Unterhalts- und Renovationsarbeiten sowie werterhaltende Massnahmen ohne umfassende Eingriffe in die Bausubstanz. Der derzeitige Abs. 7 bestimmt, dass die Baubehörde «bei Umbauten und Umnutzungen (Abs. 2)» im Einzelfall Ausnahmen von der Barrierefreiheit gestatten oder die zur Herstellung der Barrierefreiheit erforderlichen Massnahmen verfügen kann, sofern diese verhältnismässig sind. Bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit ist neben den Kriterien nach Art. 7 Abs. 2 zu berücksichtigen, ob beim Zugang zu Wohnraum der von der betroffenen Person darzulegende Bedarf an der Nutzung der betreffenden Wohnung besteht.

Nunmehr soll klargestellt werden, dass die Möglichkeit, im Einzelfall eine Ausnahme von der Barrierefreiheit gemäss Abs. 7 zu gewähren, sofern diese verhältnismässig ist, auch bei einer Umnutzung in eine öffentlich zugängliche Baute und Anlage besteht (zum Beispiel von einer privat genutzten Wohnung in eine Physiotherapiepraxis).¹⁰ Auf Vorschlag des LBV soll diese Möglichkeit einer Ausnahmegewilligung zudem nicht nur bei Umbauten und Umnutzungen bestehen, sondern auch bei Neubauten, sodass der Teilsatz «Bei Umbauten und Umnutzungen» entsprechend gestrichen wird. Des Weiteren wird auf Anregung des LBV sowie entsprechend Art. 12 Abs. 1 chBehiG¹¹ ergänzt und konkretisiert, dass eine Unverhältnismässigkeit jedenfalls dann vorliegt, wenn der Aufwand für die Anpassung 5 Prozent des Gebäudeversicherungswertes beziehungsweise des Neuwertes der Anlage oder 20 Prozent der Erneuerungskosten übersteigt.

Somit kann die Baubehörde im Einzelfall Ausnahmen von der Barrierefreiheit gestatten oder die zur Herstellung der Barrierefreiheit erforderlichen Massnahmen verfügen, sofern diese verhältnismässig sind. Bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit ist neben den Kriterien nach Art. 7 Abs. 2 (insbesondere der mit der Beseitigung der die Benachteiligung begründenden Bedingungen verbundene Aufwand, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der eine Diskriminierung bestreitenden Partei, die Förderungen aus öffentlichen Mitteln für die entsprechenden Massnahmen, die zwischen dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und der behaupteten Diskriminierung vergangene Zeit sowie die Auswirkung der Benachteiligung auf die allgemeinen Interessen des durch dieses Gesetz geschützten Personenkreises) zu berücksichtigen, ob beim Zugang zu der Baute oder Anlage der von der betroffenen Person darzulegende Bedarf an der Nutzung der betreffenden

¹⁰ Anlassfall hierfür ist das Urteil des Verwaltunggerichteshofes zu VGH 2014/044.

¹¹ Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG), SR 151.3.

Baute oder Anlage besteht. Bei dieser Prüfung ist jedenfalls von einer Unverhältnismässigkeit auszugehen, wenn der Aufwand für die Anpassung 5 Prozent des Gebäudeversicherungswertes beziehungsweise des Neuwertes der Anlage oder 20 Prozent der Erneuerungskosten übersteigt.

Zu Art. 17 Abs. 3

Der bestehende Art. 17 regelt die Massnahmen für sprach-, hör- oder sehbehinderte Menschen. Gemäss Abs. 3 müssen Dienstleistungen vom Gemeinwesen, die auf Internet angeboten werden, den internationalen Standards entsprechen und findet Art. 11 Abs. 1 sinngemäss Anwendung. Neu soll aus legislativen Gründen ergänzt werden, dass die (neuen) besonderen Bestimmungen in Art. 21a ff. vorbehalten bleiben, da es sich hierbei um besondere Bestimmungen handelt.

Das hpz regt an, dass Art. 17 basierend auf Art. 3 Abs. 1 Bst. a nicht nur auf Sineseneinschränkungen, sondern auch auf kognitive Einschränkungen ausgeweitet wird, was im Einklang mit dem neuen Art. 21b Abs. 1 wäre.

Wie bereits im Bericht und Antrag Nr. 15/2006 ausgeführt, können gemäss den in Abs. 3 erwähnten internationalen Standards bzw. Stand der Technik auch Menschen mit geistiger Behinderung von kurzen und einfachen Inhalten profitieren¹², sodass eine entsprechende Ausweitung nicht notwendig erscheint.

Zu Art. 21a¹³

In Abs. 1 wird der Grundsatz normiert, wonach die Barrierefreiheitsanforderungen gemäss Art. 21b von öffentlichen Stellen im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Bst. k zu erfüllen sind. Die Definition dieser Einrichtungen orientiert sich dabei an den

¹² Vgl. Seite 48 f.

¹³ Vgl. auch https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/I/I_00574/fname_747327.pdf

Bestimmungen des (europäischen) Vergaberechts.¹⁴ Für bestimmte Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen gilt die Richtlinie (EU) 2016/2102 bzw. das Gesetz nicht¹⁵. Diese Ausnahmen sind in Abs. 2 und 3 angeführt.

Eine Ausnahme besteht insbesondere dann, wenn die Umsetzung der Barrierefreiheitsanforderungen zu einer unverhältnismässigen Belastung des Rechtsträgers führen würde. Demnach enthält Abs. 3 lit. k die entsprechenden Kriterien, wonach zu beurteilen ist, wann eine derartige unverhältnismässige Belastung gegeben ist und wann nicht. Das Ergebnis dieser Beurteilung ist in der Erklärung zur Barrierefreiheit widerzugeben, ebenso wie barrierefrei zugängliche Alternativen.

Die Anforderungen gemäss Abs. 1 gelten nicht für Websites und mobile Anwendungen öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten und ihrer Zweigstellen oder anderer Stellen und deren Zweigstellen, die der Wahrnehmung eines öffentlich-rechtlichen Sendeauftrags dienen und nicht für Websites und mobile Anwendungen von Nichtregierungsorganisationen, die keine für die Öffentlichkeit wesentlichen Dienstleistungen oder speziell auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ausgerichtete oder für diese konzipierte Dienstleistungen anbieten (Abs. 2).¹⁶

Der VMR erachtet es als kritisch, dass öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten und ihre Zweigstellen von den Anforderungen an die Barrierefreiheit gemäss Art. 21b ausgeschlossen seien. Der Zugang zu öffentlichen Informationen sei insbesondere für Gehörlose eine grosse Herausforderung. In Krisenzeiten sei die Bevölkerung dazu angehalten, sich über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, insbesondere Radio L, zu informieren. Würde eine solche Anpassung zu einer unverhältnismässigen

¹⁴ Vgl. Art. 3 Ziff. 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102.

¹⁵ Vgl. Art. 1 Abs. 4 und 5 der Richtlinie (EU) 2016/2102.

¹⁶ Die Ausnahme betreffend Nichtregierungsorganisationen entspricht Art. 1 Abs. 3 Bst. b der Richtlinie (EU) 2016/2102, wurde im öWZG jedoch nicht umgesetzt.

Belastung des Rechtsträgers führen, käme immer noch Abs. 2 Bst. j der Vernehmlassungsvorlage (Art. 21a Abs. 3 Bst. k) zur Anwendung.

Die gegenständliche Richtlinie gilt gemäss Art. 21a Abs. 2 Bst. a nicht für Websites und mobile Anwendungen öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten und ihrer Zweigstellen oder anderer Stellen und deren Zweigstellen, die der Wahrnehmung eines öffentlichen Sendeauftrags dienen.

In der Erwägung 23 der Richtlinie wird dies wie folgt begründet: «Das Recht von Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen auf Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der Union und ihre Integration ist untrennbar mit der Bereitstellung zugänglicher audiovisueller Mediendienste verbunden. Dieses Recht kann jedoch besser im Kontext sektorspezifischer Unionsrechtsvorschriften oder von Rechtsvorschriften mit Schwerpunkt auf barrierefreiem Zugang, die auch für private Rundfunkanbieter gelten, entwickelt werden, damit unbeschadet der Funktion der audiovisuellen Mediendienste, das Allgemeininteresse zu wahren, faire Wettbewerbsbedingungen gewährleistet werden. Diese Richtlinie sollte daher nicht für die Websites und mobilen Anwendungen von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gelten.» Aus diesem Grunde erachtet es die Regierung für nicht angezeigt, die vorgeschlagene Regelung entsprechend anzupassen. Im Übrigen entspricht diese Lösung auch der Rezeptionsgrundlage.

Zu Art. 21b¹⁷

In dieser Bestimmung werden die Anforderungen an den barrierefreien Zugang von Websites und mobilen Anwendungen festgelegt. Bei Inhalten von Websites und mobilen Anwendungen, die harmonisierten Normen oder Teilen solcher Normen, deren Referenzen gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 im

¹⁷ Vgl. auch https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/I/I_00574/fname_747327.pdf

Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, wird davon ausgegangen, dass sie die Barrierefreiheitsanforderungen in den von den jeweiligen Normen oder Teilen von Normen abgedeckten Bereichen erfüllen (Abs. 2).¹⁸ Gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 wurde gemäss Durchführungsbeschluss (EU) 2018/2048 der Kommission vom 20. Dezember 2018 über die harmonisierte Norm für Websites und mobile Anwendungen zur Unterstützung der Richtlinie (EU) 2016/2102 als Referenz die Norm EN 301 549 V2.1.2 (2018-08) publiziert.¹⁹ Die Einhaltung dieser oder einer allenfalls künftig publizierten Norm begründet die Vermutung der Einhaltung der entsprechenden grundlegenden Anforderungen, die in den Harmonisierungsvorschriften der EU festgelegt sind, ab dem Datum der Veröffentlichung. Die aktuellen und jeweils anzuwendenden Normen bzw. technischen Spezifikationen sind auf der Website der zuständige Stelle (Art. 22a) zu veröffentlichen (Abs. 3).

Zu Art. 21c²⁰

Dieser Artikel enthält in Umsetzung des Art. 7 der Richtlinie (EU) 2016/2102 Bestimmungen betreffend die Erklärung zur Barrierefreiheit von Websites und mobilen Anwendungen, die auf der entsprechenden Website an prominenter Stelle zu veröffentlichen und regelmässig zu aktualisieren sind (Abs. 1). Dabei ist die Mustererklärung zur Barrierefreiheit gemäss Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1523 zur Festlegung einer Mustererklärung zur Barrierefreiheit gemäss der Richtlinie (EU) 2016/2102 zu verwenden. Über die Startseite der Website muss die Erklärung jedenfalls erreichbar sein. Bei mobilen Anwendungen hat diese Erklärung auf der Website der Einrichtung, die die betreffende mobile Anwendung entwickelt hat oder in deren Auftrag die mobile Anwendung entwickelt wurde verfügbar zu sein.

¹⁸ Vgl. Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2016/2102.

¹⁹ Vgl. Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2016/2102.

²⁰ Vgl. auch https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/I/I_00574/fname_747327.pdf

Alternativ kann die Erklärung betreffend eine mobile Anwendung auch zusammen mit anderen Informationen beim Herunterladen der Anwendung zur Verfügung gestellt werden (Abs. 2). Über den Feedback-Mechanismus (Abs. 3) können die Nutzer jegliche Mängel der Website oder mobilen Anwendungen bei der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen mitteilen und die ausgenommenen Informationen anfordern. Als Antwort auf eine rechtmässige und begründete Anfrage sollte der betreffende Rechtsträger das Ergebnis der Prüfung der Anfrage sowie die getroffenen oder beabsichtigten Massnahmen oder die angefragten Informationen in einer geeigneten und angemessenen Weise und innerhalb von zwei Monaten bereitstellen.

Der VMR hat die Frage aufgeworfen, was geschehe, wenn innerhalb der vorgeschriebenen zwei Monaten keine Rückmeldung erfolge.

Wie bereits ausgeführt, betrifft diese Frist lediglich Anfragen zu Inhalten von Websites und mobilen Anwendungen, die nach Art. 21a Abs. 3 von der Verpflichtung zur Erfüllung der Barrierefreiheitsanforderungen ausgenommen sind. Unabhängig davon hat eine Amtsstelle die Aufgabe der Entgegennahme und Prüfung von Beschwerden, die sich auf Verstösse gegen die Vorgaben dieses Gesetzes (Art. 21e i.V.m. Art. 22a).

Zu Art. 21d²¹

Die gemäss Art. 22a zuständige Amtsstelle überwacht jährlich die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen bezüglich der Websites und mobilen Anwendungen von öffentlichen Stellen nach der festgelegten und harmonisierten Überwachungsmethode.

²¹ Vgl. auch https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/I/I_00574/fname_747327.pdf

Hierzu hat die Europäische Kommission den Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1524 zur Festlegung einer Überwachungsmethodik und der Modalitäten für die Berichterstattung der Mitgliedstaaten gemäss der Richtlinie (EU) 2016/2102 erlassen. Wie bereits ausgeführt, wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1524 noch nicht übernommen, da auf Initiative von Norwegen zwischen Norwegen, Island, Liechtenstein sowie der EU-Kommission Diskussionen über eine Anpassung des Durchführungsbeschlusses bei der Übernahme im EWR-Übernahmebeschluss stattgefunden haben.

In diesem Durchführungsbeschluss werden insbesondere die Häufigkeit der Überwachung (Artikel 3), der Umfang und Grundlage der Überwachung (Artikel 4), die Überwachungsmethoden (Artikel 5), die Auswahl der Stichproben der Websites und mobilen Anwendungen (Artikel 6), die Information über die Überwachungsergebnisse (Artikel 7), das Format und der Inhalt des Berichts (Artikel 8f.) sowie die Häufigkeit der Berichterstattung (Artikel 10) festgelegt. Zentral ist hierbei der Anhang I, worin die Überwachungsmethoden (eingehende und vereinfachte Überwachung) sowie die Grösse der Stichproben, abhängig von der Bevölkerungszahl des Mitgliedstaates festgelegt wird (vgl. Anhang I, Ziff. 2.1²²).

²² 2.1. Grösse der Stichprobe

2.1.1. Die Zahl der in jedem Überwachungszeitraum zu überwachenden Websites und mobilen Anwendungen wird auf der Grundlage der Bevölkerung des Mitgliedstaats berechnet.

2.1.2. Im ersten und zweiten Überwachungszeitraum hat die Stichprobe für die vereinfachte Überwachung eine Mindestgrösse von zwei Websites pro 100 000 Einwohner plus 75 Websites.

2.1.3. In den folgenden Überwachungszeiträumen hat die Stichprobe für die vereinfachte Überwachung eine Mindestgrösse von drei Websites pro 100 000 Einwohner plus 75 Websites.

2.1.4. Die Stichprobe für die eingehende Überwachung von Websites hat eine Grösse von mindestens 5 % der nach Nummer 2.1.2 festgelegten Mindeststichprobengrösse für die vereinfachte Überwachung plus 10 Websites.

2.1.5. Die Stichprobe für die eingehende Überwachung mobiler Anwendungen hat eine Mindestgrösse von einer Anwendung pro 1 000 000 Einwohner plus sechs mobile Anwendungen.

2.1.6. Ist die Zahl der Websites in einem Mitgliedstaat kleiner als die für die Überwachung erforderliche Zahl, so überwacht der Mitgliedstaat mindestens 75 % aller Websites.

2.1.7. Ist die Zahl der mobilen Anwendungen in einem Mitgliedstaat kleiner als die für die Überwachung erforderliche Zahl, so überwacht der Mitgliedstaat mindestens 50 % aller mobilen Anwendungen.

Dadurch soll die Überwachung europaweit transparent, übertragbar, vergleichbar und reproduzierbar sein. Da grundsätzlich nicht jedes Jahr alle Websites bzw. mobile Anwendungen zu überwachen sind, wird aufgrund dieser Methode auch bestimmt, welche Websites bzw. mobile Anwendungen zur Überwachung in einem bestimmten Zeitraum ausgewählt werden. Die betroffenen Rechtsträger haben an dieser Überwachung mitzuwirken.

Zu Art. 21e

Die zuständige Amtsstelle (Art. 22a) hat Beschwerden im Sinne des Art. 9 der Richtlinie (EU) 2016/2102 entgegen zu nehmen und zu prüfen und damit für die Einhaltung der in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 erlassenen Bestimmungen zu sorgen. Dabei kommt ihr die Kompetenz zu, Handlungsempfehlungen auszusprechen und konkrete Massnahmen zur Beseitigung der Mängel vorzuschlagen.²³ In Abweichung zur Vernehmlassungsvorlage sowie nach Rücksprache mit dem LBV soll diese Aufgabe nicht das Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung übernehmen, sondern die Amtsstelle, die für die Überwachung zuständig ist, da diese Stelle über das entsprechende Fachwissen verfügen wird.

Zu Art. 22

Gemäss aktuellem Art. 22 Abs. 1 errichtet die Regierung ein Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen, das sich für die rechtliche und faktische Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen einsetzt. Die Regierung kann eine Organisation mit dieser Aufgabe betrauen. Neu soll in Abs. 1a normiert werden, dass das Amt für Soziale Dienste mit dieser Organisation eine Leistungsvereinbarung abschliessen kann, die der Genehmigung durch die Regierung

²³ Vgl. auch Erw. 53 der Richtlinie (EU) 2016/2102, das Recht auf Einlegen einer Beschwerde bei einer beliebigen bestehenden nationalen Behörden beinhaltet sein sollte.

bedarf. Dies entspricht der aktuellen Praxis²⁴ sowie den Bestimmungen im Sozialhilfegesetz (vgl. Art. 22 Abs. 2 SHG).

Dem Büro für Gleichstellung von Menschen mit Behinderung obliegen gemäss dem bestehenden Abs. 2 die folgenden Aufgaben:

- a) die Ausarbeitung von Empfehlungen oder Anträgen zu Handen der Regierung für Massnahmen im Hinblick auf die Integration und die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen;
- b) die Beratung von Behörden und Privaten in Fragen der Integration und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen;
- c) die Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften, soweit sie für die Integration und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen von Bedeutung sind;
- d) die Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen von Vernehmlassungsverfahren zu Gesetzesvorlagen, welche die Integration und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen berühren;
- e) die Ausarbeitung von Stellungnahmen auf Wunsch der Regierung oder einzelner Regierungsmitglieder;
- f) die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung der Bevölkerung für die Belange von Menschen mit Behinderungen;
- g) die Ausarbeitung und Durchführung von Projekten unter anderem in Zusammenarbeit mit öffentlichen oder privaten Behindertenorganisationen oder die Beteiligung an solchen Projekten;

²⁴ Siehe dazu vorne im Kapitel 1. Ausgangslage.

- h) die periodische Berichterstattung an die Regierung über die Entwicklung hinsichtlich der Integration und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und über die Auswirkungen durchgeführter Massnahmen und Projekte;
- i) die Förderung des sozialen Dialogs zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, mit dem Ziel, die Verwirklichung des Gleichbehandlungsgrundsatzes voranzubringen;
- k) die Förderung des Dialogs mit Nichtregierungsorganisationen, die sich an der Bekämpfung von Diskriminierungen beteiligen;
- l) die Sicherstellung der Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Einrichtungen.

Darüber hinaus soll dem Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung neu die Aufgabe zukommen, betroffene Personen zu unterstützen, insbesondere durch Information und Beratung (Abs. 2 Bst. m).

In Hinblick auf die Sensibilisierung und die Förderung von Schulungsprogrammen im Zusammenhang mit dem barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen, insbesondere für Personal, das für den barrierefreien Zugang zu Websites oder mobilen Anwendungen verantwortlich ist, sind vom Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung die notwendigen Massnahmen zu ergreifen und eine Koordinierungsrolle wahrzunehmen. Die einschlägigen Interessenträger sollten zur Erstellung des Inhalts der Programme für Schulung und Sensibilisierung im Zusammenhang mit barrierefreiem Zugang konsultiert oder darin einbezogen werden (Abs. 2 Bst. n).

Wie bereits ausgeführt, hat der LBV insbesondere seine Bereitschaft erklärt, den öffentlichen Stellen Unterstützung in Form von Sensibilisierungen und Schulungen anzubieten.

Art. 22a

Die Richtlinie (EU) 2016/2102 überträgt den Mitgliedstaaten einige Aufgaben, mit denen die Erfüllung der Ziele und die Einhaltung der Vorgaben der Richtlinie sichergestellt und überwacht werden sollen. Insbesondere für die Überwachung der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen sowie die Berichterstattung an die EFTA-Überwachungsbehörde nach Art. 8 der Richtlinie (EU) 2016/2102 ist daher eine zuständige Stelle zu bestimmen.

Gemäss Abs. 1 bestimmt die Regierung mit Verordnung eine Amtsstelle, die für folgende Aufgaben zuständig ist:

- Veröffentlichung der jeweils gültigen Referenzen der Normen (Art. 21b. Abs. 3);
- Überwachung und Berichterstattung (Art. 21d Abs. 1);
- Behandlung von Beschwerden und allenfalls Aussprechung von Handlungsempfehlungen und Vorschlag von Massnahmen (Art. 21e).

Die zuständige Amtsstelle kann eine Organisation oder Dritte mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betrauen, was allenfalls durch den Abschluss einer Leistungsvereinbarung erfolgen kann (Abs. 2).

Beispielsweise in Österreich wurde die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) vom Bund mit der Aufgabe betraut, eine Monitoring-Stelle einzurichten. Diese überwacht, inwieweit Websites und mobile Anwendungen des Bundes und seiner Einrichtungen den Anforderungen an einen barrierefreien Zugang entsprechen. Weiters hat die FFG eine Beschwerdestelle für Betroffene eingerichtet. Die Mitarbeitenden der Beschwerdestelle unterstützen Personen dabei, ihre Rechte wegen behaupteter Verletzung des Web-Zugänglichkeits-Gesetzes,

insbesondere durch Information und Beratung.²⁵ Die Einzelprüfungen werden hierbei durch öffentliche Ausschreibungen an externe Sachverständige vergeben. Gemäss FFG sind für ihre Aufgaben insbesondere Kenntnisse im Bereich Webentwicklung und Statistik notwendig.

Der VMR weist darauf hin, dass für die Aufgaben der zuständigen Stelle im Bereich Überwachung und Berichterstattung entsprechende finanzielle und personelle Ressourcen zur Verfügung stehen und Kompetenzen aufgebaut werden müssen.

Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der gegenständlichen Überwachung um ein neues Aufgabenfeld handelt, sodass das notwendige Knowhow bzw. Kompetenz aufzubauen sein werden, unabhängig davon, wer die Überwachung durchzuführen hat (siehe hierzu auch die Erläuterungen zum Kapitel 7, Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit und Ressourceneinsatz).

Zu Art. 31a bis 31c

Im Rahmen dieser Gesetzesanpassung sollen Datenschutzbestimmungen betreffend die Verarbeitung und Offenlegung personenbezogener Daten, betreffend die Übermittlung personenbezogener Daten an Vollzugsorgane sowie betreffend Informationssysteme eingeführt werden. Die Art. 31a, b und c werden neu in das Gesetz eingefügt, da aktuell keine Bestimmungen zum Datenschutz im BGIG bestehen. Mit der Einführung der Art. 31a bis 31c wird den zuständigen Stellen und Behörden zur Erfüllung des vorliegenden gesetzlichen Auftrags die Möglichkeit des Datenaustauschs gegeben, wobei gleichzeitig die Vorgaben aus der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) berücksichtigt und damit der Schutz personenbezogener Daten gewährleistet bleiben.

²⁵ <https://www.ffg.at/digitale-barrierefreiheit> .

Zur Übergangsbestimmung

Am 5. Februar 2021 wurde der Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zur Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/2102 sowie des Durchführungsbeschlusses 2018/1523 in das EWR-Abkommen unterzeichnet. Im Beschluss des gemeinsamen EWR-Ausschusses wurden die in Art. 12. Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2016/2102 genannten Fristen für die EWR/EFTA-Staaten Liechtenstein, Norwegen und Island angepasst, sodass für die EWR/EFTA-Staaten de facto dieselben Übergangsfristen wie für die EU-Mitgliedstaaten bestehen.

Gemäss Übergangsbestimmung ist dieses Gesetz anzuwenden auf:

- a) Websites öffentlicher Stellen, die nicht vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes²⁶ veröffentlicht wurden, nach Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes²⁷;
- b) alle Websites öffentlicher Stellen, die nicht unter Buchstabe a fallen, nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes²⁸;
- c) mobile Anwendungen öffentlicher Stellen nach Ablauf von zweieinhalb Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes²⁹.

Es ist insbesondere auf Bst. b zu verweisen, wonach die gegenständlichen Bestimmungen auf Webseiten öffentlicher Stellen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes veröffentlicht wurden, «erst» nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuwenden sind.

²⁶ Gemäss Richtlinie (EU) 2016/2102: 23. September 2018.

²⁷ Gemäss Richtlinie (EU) 2016/2102: 23. September 2019.

²⁸ Gemäss Richtlinie (EU) 2016/2102: 23. September 2020.

²⁹ Gemäss Richtlinie (EU) 2016/2102: 23. Juni 2021.

Zum Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich Abs. 2 und 3 gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 59/2021 vom 5. Februar 2021 zur Änderung von Anhang XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) des EWR-Abkommens in Kraft.

Wie bereits ausgeführt, wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1524 zur Festlegung einer Überwachungsmethodik und der Modalitäten für die Berichterstattung der Mitgliedstaaten gemäss der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen noch nicht übernommen, da auf Initiative von Norwegen zwischen Norwegen, Island, Liechtenstein sowie der EU-Kommission Diskussionen über eine Anpassung des Durchführungsbeschlusses bei der Übernahme im EWR-Übernahmebeschluss stattgefunden haben.

Da die Überwachungsmethodik und Modalitäten für die Berichterstattung bis zur Übernahme in dieses Durchführungsbeschlusses noch nicht klar sind, tritt Art. 21d (Überwachung und Berichterstattung) «erst» zeitgleich mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524 in Kraft.

Wann der erste Überwachungszeitraum im EWR bzw. in Liechtenstein beginnen wird, wird im Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zu bestimmen sein.

Gemäss Abs. 3 tritt Art. 12 Abs. 7 am Tage nach der Kundmachung in Kraft, da dieser unabhängig von der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 ist.

6. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Es bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf die Gesetzesvorlage.

7. AUSWIRKUNGEN AUF VERWALTUNGSTÄTIGKEIT UND RESSOURCENEINSAZ

7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben

Mit der gegenständlichen Regierungsvorlage werden weder neue Kernaufgaben geschaffen noch werden bestehende Kernaufgaben verändert. Diese Gesetzesvorlage betrifft das Behindertengleichstellungsgesetz und kann somit unter die Kernaufgabe «Chancengleichheit» subsumiert werden.

7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen werden sich personell und finanziell auf einzelne Stellen auswirken.

Unter dieses Gesetz fallen alle öffentlichen Stellen, somit das Gemeinwesen (gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. e: Land, Gemeinden, selbständige oder unselbständige Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften) sowie Einrichtungen von allgemeinem Interesse. Gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. I fallen unter «Einrichtungen von allgemeinem Interesse» Einrichtungen, die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen, Rechtspersönlichkeit besitzen und überwiegend vom Gemeinwesen oder anderen Einrichtungen im Sinne dieser Ziffer finanziert werden oder die hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch diese unterliegen oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich

aus Mitgliedern besteht, die vom Gemeinwesen oder anderen Einrichtungen ernannt worden sind.

Betreffend die aufgrund dieser Gesetzesvorlage entstehenden Aufgaben bzw. Verpflichtungen sowie die entsprechenden Zuständigkeiten kann auf die Abbildung 1: Übersicht Aufgaben und Zuständigkeiten verwiesen werden.

Die konkrete Abschätzung der personellen, organisatorischen und räumlichen Auswirkungen ist derzeit nur bedingt möglich.

Diese Gesetzesvorlage hat auf öffentliche Stellen und somit auch für das Land Liechtenstein insbesondere finanzielle Auswirkungen, da sie ihre Webseiten und/oder mobilen Anwendungen dahingehend anzupassen haben, dass die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt werden, eine Erklärung zur Barrierefreiheit veröffentlicht und ein Feedbackmechanismus ergänzt wird (siehe Abbildung 1: Übersicht Aufgaben und Zuständigkeiten).

Zudem ist insbesondere betreffend die Überwachung gemäss Art. 21d zum jetzigen Zeitpunkt mit massgeblichen personellen und/oder finanziellen Auswirkungen zu rechnen. Diesbezüglich ist jedoch darauf hinzuweisen, dass Art. 21d und somit die Überwachungspflicht gemeinsam mit dem EWR-Übernahmebeschluss betreffend den Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524 in Kraft treten wird (siehe hierzu die Erläuterungen zum Inkrafttreten).

Jedenfalls ist aber davon auszugehen, dass neben der Erstellung eines Registers bzw. Inventars der Webseiten und mobilen Anwendungen der öffentlichen Stellen für die Überwachung und Berichterstattung Tools zur Überprüfung der Vereinbarkeit mit den Barrierefreiheitsanforderungen sowie eine Datenbank für die Berichterstattung benötigt werden.

Gemäss einer ersten Grobschätzung bzw. provisorischem Inventar werden von «öffentliche Stellen» mindestens 84 Webseiten und 7 mobile Anwendungen betrieben.

Im erwähnten Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1524 werden insbesondere die Überwachungsmethoden (eingehend und vereinfacht), die Auswahl der Stichproben, die Information über die Überwachungsergebnisse, das Format und Inhalt des Berichts sowie die Häufigkeit der Berichterstattung geregelt.³⁰

Die Zahl der in jedem Überwachungszeitraum zu überwachenden Webseiten und mobilen Anwendungen ergibt sich auf Grundlage bzw. abhängig von der Bevölkerungszahl und wären dies für Liechtenstein voraussichtlich wie folgt:³¹

- Eingehende Überprüfung von 14 Webseiten
- Vereinfachte Überwachung von 70³² Webseiten³³
- Eingehende Prüfung von 7 mobilen Anwendungen³⁴

Gemäss Erkenntnissen aus der Teilnahme in der Web Accessibility Directive Expert Group (WADEX) ist im Durchschnitt von folgendem Aufwand auszugehen:

- Vereinfachte Prüfung von Webseiten: je 10.5 Stunden
- Eingehende Prüfung von Webseiten: je 27.6 Stunden
- Vereinfachte Prüfung von mobilen Anwendungen: je 6 Stunden

³⁰ Siehe insbesondere die Anhänge des DB 2018/1524.

³¹ Vgl. DB 2018/1524, Anhang I, Ziff. 2.1.

³² Bei 14 von 84 Webseiten hat eine eingehende Überprüfung zu erfolgen, sodass 70 Webseiten vereinfacht zu überprüfen sind.

³³ Nach dem 1. Überwachungszeitraum erfolgt die Überwachung jährlich (Art. 3 Abs. 2 DB 2018/1524).

³⁴ Gemäss Art. 3 Abs. 3 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524 umfasst die Überwachung mobiler Anwendungen im ersten Überwachungsraum lediglich die Ergebnisse einer reduzierten Stichprobe und haben die Mitgliedstaaten alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um mindestens einen Drittel der festgelegten Anzahl zu überwachen.

- Eingehende Prüfung von mobilen Anwendungen: je 18 Stunden

Somit ist für die Überprüfung jährlich grob geschätzt von folgendem Aufwand auszugehen:

	Webseiten	mobile Anwendungen
Vereinfachte Prüfung	735 Std. (70*10.5)	n/a
Eingehende Prüfung	386 Std. (14*27.6)	126 Std. (7*18)
Total	1121 Std.	126 Std.
Total insgesamt: 1'247 Std. bzw. 104 Std./Monat		

Hinzu kommt insbesondere der Aufwand für die Berichterstattung sowie Entgegennahme und Prüfung von Beschwerden (Art. 21d und Art. 21e). Somit ist grob geschätzt davon auszugehen, dass für die Aufgaben der zuständigen Amtsstelle (Art. 22a) 80 bis 100% Stellenprozente notwendig sein werden.

Hinzuweisen ist auf Ziff. 1.2.5. im Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524³⁵, wonach die Überwachungsstelle Bewertungsergebnisse, die von der öffentlichen Stelle vorgelegt werden, unter Umständen ganz oder teilweise verwenden kann, sodass sich der entsprechende Zeitaufwand allenfalls reduzieren

³⁵ Die Überwachungsstelle kann Bewertungsergebnisse, die von der öffentlichen Stelle vorgelegt werden, ganz oder teilweise verwenden, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die öffentliche Stelle hat den neuesten ausführlichen Bewertungsbericht übermittelt, der ihr vorliegt;
- b) diese Bewertung wurde nicht länger als drei Jahre vor der Überwachung und im Einklang mit den Nummern 1.2.1 bis 1.2.4 und Nummer 3 dieses Anhangs durchgeführt;
- c) die Überwachungsstelle betrachtet den Bewertungsbericht als für die eingehende Überwachung zulässig, und zwar aufgrund
 - i) der Ergebnisse der Anwendung der vereinfachten Überwachungsmethode auf die Website oder mobile Anwendung und
 - ii) falls die Bewertung länger als ein Jahr vor der Überwachung durchgeführt wurde, einer Analyse des Berichts, in der auf dessen Merkmale wie Alter und Detailgrad eingegangen wird.

wird. Dies insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass gemäss erster Grobschätzung bzw. provisorischem Inventar sämtliche Webseiten sämtliche Webseiten und mobilen Anwendung jährlich zu prüfen sind.

Wie bereits ausgeführt, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, eine Organisation oder Dritte mit der Überwachung zu betrauen.

Wie in den Erläuterungen zu Art. 22a ausgeführt, wurde in Österreich die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) vom Bund mit der Aufgabe betraut, eine Monitoring-Stelle einzurichten. Diese überwacht, inwieweit Websites und mobile Anwendungen des Bundes und seiner Einrichtungen den Anforderungen an einen barrierefreien Zugang entsprechen. Weiters hat die FFG eine Beschwerdestelle für Betroffene eingerichtet. Die Mitarbeitenden der Beschwerdestelle unterstützen Personen dabei, ihre Rechte wegen behaupteter Verletzung des Web-Zugänglichkeits-Gesetzes, insbesondere durch Information und Beratung.³⁶ Die Einzelprüfungen werden hierbei durch öffentliche Ausschreibungen an externe Sachverständige vergeben.

Gemäss allgemeiner und unverbindlicher Auskunft der FFG betragen die Kosten für eine eingehende Prüfungen ca. EUR 4000 bis EUR 8000 sowie eine vereinfachte Prüfung knapp EUR 200. Unter der Annahme, dass die Kosten für eine eingehende Prüfung im Durchschnitt 6000 Franken sowie eine vereinfachte Prüfung im Durchschnitt 200 Franken betragen, ist für die vereinfachte Überwachung von 85 Webseiten jährlich von 17'000 Franken sowie für die eingehende Überprüfung von 14 Webseiten und 7 mobilen Anwendungen jährlich von 126'000 Franken auszugehen, sohin Total rund 143'000 Franken. Auch hierbei handelt es sich lediglich um

³⁶ <https://www.ffg.at/digitale-barrierefreiheit> .

eine grobe Schätzung und bezieht sich dies lediglich auf den Aufwand betreffend die Einzelprüfungen.

7.3 Evaluation

Eine Evaluation soll bei Übernahme des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524 bzw. bei Inkrafttreten des Art. 21d betreffend Überwachung und Berichterstattung stattfinden.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen und die beiliegende Gesetzesvorlage in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Dr. Daniel Risch

III. REGIERUNGSVORLAGE

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Behindertengleichstellungsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 25. Oktober 2006 über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz; BGIG), LGBl. 2006 Nr. 243, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 2 und 3

2) Es dient zudem der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen³⁷.

³⁷ Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 327 vom 2.12.2016, S. 1)

3) Die gültige Fassung der EWR-Rechtsvorschriften, auf die in diesem Gesetz Bezug genommen wird, ergibt sich aus der Kundmachung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt nach Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes.

Art. 3 Abs. 1 Bst. i bis n

1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:

- i) „mobile Anwendungen“: Anwendungssoftware, die von öffentlichen Stellen oder in deren Auftrag zur Nutzung durch die breite Öffentlichkeit auf mobilen Geräten wie Smartphones oder Tablets konzipiert und entwickelt wurde. Dazu gehört nicht die Software zur Steuerung dieser Geräte oder die Hardware selbst;
- k) „öffentliche Stellen“: das Gemeinwesen und Einrichtungen von allgemeinem Interesse;
- l) „Einrichtungen von allgemeinem Interesse“: Einrichtungen, die:
 - 1. zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen;
 - 2. Rechtspersönlichkeit besitzen; und
 - 3. überwiegend vom Gemeinwesen oder anderen Einrichtungen im Sinne dieses Buchstabens finanziert werden oder die hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch diese unterliegen oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Gemeinwesen oder anderen Einrichtungen im Sinne dieses Buchstabens ernannt worden sind;
- m) „zeitbasierte Medien“: folgende Arten von Medien: nur Audio, nur Video, Audio-Video, interaktives Audio- und/oder Videomaterial;

- n) „Stücke aus Kulturerbesammlungen“: Gegenstände in privatem oder öffentlichem Besitz, die in historischem, künstlerischem, archäologischem, ästhetischem, wissenschaftlichem oder technischem Interesse sind und die Teil von Sammlungen sind, die von Kultureinrichtungen wie Bibliotheken, Archiven und Museen geführt werden.

Art. 12 Abs. 7

7) Die Baubehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von der Barrierefreiheit gestatten oder die zur Herstellung der Barrierefreiheit erforderlichen Massnahmen verfügen, sofern diese verhältnismässig sind. Bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit ist neben den Kriterien nach Art. 7 Abs. 2 zu berücksichtigen, ob beim Zugang zur Baute oder Anlage der von der betroffenen Person darzulegende Bedarf an der Nutzung der Baute oder Anlage besteht. Eine Unverhältnismässigkeit liegt jedenfalls vor, wenn der Aufwand für die Anpassung 5 Prozent des Gebäudeversicherungswertes beziehungsweise des Neuwertes der Anlage oder 20 Prozent der Erneuerungskosten übersteigt.

Art. 17 Abs. 3

3) Soweit Dienstleistungen vom Gemeinwesen auf Internet angeboten werden, müssen diese den internationalen Standards entsprechen; Art. 11 Abs. 1 findet sinngemäss Anwendung. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen nach Art. 21a ff.

Überschrift vor Art. 21a

IIIa. Websites und mobile Anwendungen öffentlicher Stellen

Art. 21a

Grundsatz

1) Websites und mobile Anwendungen öffentlicher Stellen haben den Anforderungen an die Barrierefreiheit nach Art. 21b zu entsprechen.

2) Abs. 1 gilt nicht für Websites und mobile Anwendungen von:

- a) öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und ihren Zweigstellen oder anderen Stellen und deren Zweigstellen, die der Wahrnehmung eines öffentlich-rechtlichen Sendeauftrags dienen;
- b) Nichtregierungsorganisationen, die keine für die Öffentlichkeit wesentlichen Dienstleistungen oder speziell auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ausgerichtete oder für diese konzipierte Dienstleistungen anbieten.

3) Abs. 1 gilt ausserdem nicht für die folgenden Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen:

- a) Dateien mit Büroanwendungsformaten, die vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung vom ... (*Tag/Monat/Jahr des Landtagbeschlusses*) veröffentlicht wurden und deren Inhalte nicht für laufende Verwaltungsverfahren der betreffenden öffentlichen Stelle erforderlich sind;
- b) aufgezeichnete zeitbasierte Medien, die vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung vom ... (*Tag/Monat/Jahr des Landtagbeschlusses*) veröffentlicht wurden;
- c) live übertragene zeitbasierte Medien;

- d) Online-Karten und Kartendienste, sofern bei Karten für Navigationszwecke wesentliche Informationen in einer barrierefrei zugänglichen Weise digital bereitgestellt werden;
- e) Inhalte von Dritten, die von der betreffenden öffentlichen Stelle weder finanziert noch entwickelt werden und die auch nicht deren Kontrolle unterliegen;
- f) Reproduktionen von Stücken aus Kulturerbesammlungen, die nicht vollständig barrierefrei zugänglich gemacht werden können aufgrund:
 - 1. der Unvereinbarkeit der Barrierefreiheitsanforderungen mit der Erhaltung des betreffenden Gegenstandes oder der Authentizität der Reproduktion oder
 - 2. der Nichtverfügbarkeit automatisierter und kosteneffizienter Lösungen, mit denen Text aus Manuskripten oder anderen Stücken aus Kulturerbesammlungen einfach extrahiert und in mit den Barrierefreiheitsanforderungen kompatible Inhalte umgewandelt werden könnte;
- g) Inhalte, die nur für eine geschlossene Gruppe von Personen und nicht für die breite Öffentlichkeit verfügbar sind (Extranets und Intranets) und die vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung vom ... (*Tag/Monat/Jahr des Landtagbeschlusses*) veröffentlicht wurden, bis diese Websites grundlegend überarbeitet werden;
- h) Websites und mobile Anwendungen von Schulen, Kindergärten oder Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Mittagstischen, mit Ausnahme der Inhalte, die sich auf wesentliche Online-Verwaltungsfunktionen beziehen;
- i) Inhalte, die als Archive gelten und somit ausschliesslich Inhalte enthalten, die weder für laufende Verwaltungsverfahren benötigt werden noch nach dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung vom ... (*Tag/Monat/Jahr des Landtagbeschlusses*) aktualisiert oder überarbeitet wurden;

- k) Inhalte, bei denen die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen nach Art. 21b zu einer unverhältnismässigen Belastung der öffentlichen Stelle führen würde. Bei der Prüfung der Unverhältnismässigkeit der Belastung sind insbesondere die Grösse, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die Art der öffentlichen Stelle, die geschätzten Kosten und Vorteile für die betreffende öffentliche Stelle im Verhältnis zu den geschätzten Vorteilen für Menschen mit Behinderungen sowie die Nutzungshäufigkeit und die Nutzungsdauer der betreffenden Website oder mobilen Anwendung zu berücksichtigen.

Art. 21b

Anforderungen an die Barrierefreiheit von Websites und mobilen Anwendungen

1) Öffentliche Stellen haben ihre Websites und mobilen Anwendungen besser zugänglich zu machen, indem sie sie wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust gestalten.

2) Bei Inhalten von Websites und mobilen Anwendungen, die harmonisierten Normen oder Teilen solcher Normen, deren Referenzen nach der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012³⁸ im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, entsprechen, wird davon ausgegangen, dass sie die Barrierefreiheitsanforderungen nach Abs. 1 in den von den jeweiligen Normen oder Teilen von Normen abgedeckten Bereichen erfüllen.

³⁸ Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12)

3) Die zuständige Stelle (Art. 22a) hat die jeweils gültigen Referenzen der Normen auf ihrer Website zu veröffentlichen.

Art. 21c

Erklärung zur Barrierefreiheit

1) Öffentliche Stellen haben eine detaillierte, umfassende und klare Erklärung zur Barrierefreiheit ihrer Websites und mobilen Anwendungen in einem barrierefrei zugänglichen Format zu veröffentlichen und aktuell zu halten. Dabei können auch über die nach Art. 7 der Richtlinie (EU) 2016/2102 obligatorischen inhaltlichen Anforderungen hinausgehende fakultative Inhalte in die Erklärung aufgenommen werden.

2) Die Erklärung ist auf der entsprechenden Website zu veröffentlichen und muss jedenfalls über die Startseite dieser Website erreichbar sein. Bei mobilen Anwendungen hat die Erklärung zur Barrierefreiheit auf der Website der öffentlichen Stelle, die die betreffende mobile Anwendung entwickelt oder deren Entwicklung beauftragt hat, oder zusammen mit anderen Informationen beim Herunterladen der Anwendung verfügbar zu sein.

3) Öffentliche Stellen haben jede Mitteilung von Nutzern ihrer Website oder mobilen Anwendung zu Mängeln bei der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen zu prüfen, erforderlichenfalls Massnahmen zur Beseitigung dieser Mängel zu ergreifen und dem jeweiligen Nutzer das Ergebnis dieser Prüfung sowie die getroffenen oder beabsichtigten Massnahmen binnen zwei Monaten bekannt zu geben. Anfragen zu Inhalten von Websites und mobilen Anwendungen, die nach Art. 21a Abs. 3 von der Verpflichtung zur Erfüllung der Barrierefreiheitsanforderungen ausgenommen und nicht barrierefrei zugänglich sind, sind binnen zwei Monaten zu beantworten.

Art. 21d

Überwachung und Berichterstattung

1) Die zuständige Stelle (Art. 22a) hat wiederkehrend zu überwachen, inwieweit Websites und mobile Anwendungen der öffentlichen Stellen den Anforderungen an einen barrierefreien Zugang nach Art. 21b entsprechen und hierüber jedes dritte Jahr einen Bericht zu erstellen. Die betroffenen öffentlichen Stellen haben an der Überwachung mitzuwirken.

2) Die anzuwendenden inhaltlichen Anforderungen an die Erklärung zur Barrierefreiheit (Art. 21c) sowie die anzuwendende Überwachungsmethodik und Berichtsmodalitäten sind von der zuständigen Stelle (Art. 22a) im Internet zu veröffentlichen.

Art. 21e

Entgegennahme und Prüfung von Beschwerden

Die zuständige Stelle (Art. 22a) hat Beschwerden, die sich auf Verstöße gegen die Vorgaben der Art. 21a ff., insbesondere Mängel bei der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen, durch eine öffentliche Stelle beziehen, entgegenzunehmen und zu prüfen. Die betroffenen öffentlichen Stellen haben bei der Prüfung der Beschwerde mitzuwirken. Ist die Beschwerde berechtigt, so sind Handlungsempfehlungen auszusprechen und Massnahmen vorzuschlagen, die der Beseitigung der vorliegenden Mängel dienen.

Art. 22 Abs. 1a und 2 Bst. m und n

1a) Wird eine Organisation mit den Aufgaben nach Abs. 1 betraut, kann das Amt für Soziale Dienste mit dieser Organisation eine Leistungsvereinbarung abschliessen, die der Genehmigung durch die Regierung bedarf.

2) Dem Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen obliegen insbesondere:

- m) Unterstützung von Personen bei der Verfolgung ihrer Rechte wegen behaupteter Verletzung der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen von Websites und mobilen Anwendungen, insbesondere durch Information und Beratung;
- n) Koordination von Schulungsprogrammen für einschlägige Interessensvertreter und das Personal von öffentlichen Stellen sowie Sensibilisierungsmassnahmen zum Thema barrierefreier Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen.

Art. 22a

Stelle für die Überwachung der Barrierefreiheit von Websites und mobilen Anwendungen

1) Die Regierung bestimmt mit Verordnung eine Amtsstelle, der die Wahrnehmung der Aufgaben nach Art. 21b Abs. 3, Art. 21d und 21e obliegt.

2) Die zuständige Amtsstelle kann eine Organisation oder Dritte mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 1 betrauen. Art. 22 Abs. 1a findet sinngemäss Anwendung.

Überschrift vor Art. 31a

Va. Datenschutz

Art. 31a

Verarbeitung und Offenlegung personenbezogener Daten

1) Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Organe, Einrichtungen und Organisationen dürfen personenbezogene Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten, verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und den darauf gestützten Verordnungen erforderlich ist, insbesondere um:

- a) die Barrierefreiheit von öffentlich zugänglichen Bauten und Anlagen, öffentlichen Verkehrswegen und -anlagen, öffentlichen Verkehrssystemen sowie von Websites und mobilen Anwendungen zu prüfen;
- b) die Anpassbarkeit von Wohneinheiten und allfällige Ausnahmen sowie die Anpassbarkeit von geförderten Wohnbauten zu prüfen;
- c) Massnahmen im Bildungsbereich zu fördern oder durchzuführen;
- d) Programme zur Integration von Menschen mit Behinderungen zu fördern oder durchzuführen;
- e) Pilotversuche zur Integration von Menschen mit Behinderungen im Erwerbsleben durchzuführen oder zu unterstützen;
- f) Private und Behörden in Fragen der Integration von Menschen mit Behinderungen zu informieren und zu beraten sowie die Wirksamkeit von entsprechenden Massnahmen zu untersuchen.

2) Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Organe, Einrichtungen und Organisationen dürfen personenbezogene Daten, einschliesslich besonderer

Kategorien personenbezogener Daten, anderen Behörden offenlegen, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

3) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 31b

Übermittlung personenbezogener Daten an Vollzugsorgane

1) Gerichte, das Gemeinwesen und sonstige öffentliche Stellen sowie Organisationen haben den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Organen, Organisationen und Einrichtungen alle für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten, zu übermitteln.

2) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 31c

Informationssysteme

Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Organe, Organisationen und Einrichtungen können zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz sowie für statistische Zwecke Informationssysteme betreiben oder betreiben lassen.

II.

Übergangsbestimmung

Dieses Gesetz ist anzuwenden auf:

- a) Websites öffentlicher Stellen, die nicht vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes veröffentlicht wurden, nach Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes;
- b) Websites öffentlicher Stellen, die nicht unter Bst. a fallen, nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes;
- c) mobile Anwendungen öffentlicher Stellen nach Ablauf von zweieinhalb Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

III.

Inkrafttreten

1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich Abs. 2 und 3 gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 59/2021 vom 5. Februar 2021 zur Änderung von Anhang XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) des EWR-Abkommens in Kraft.

2) Art. 21d tritt gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1524³⁹ in das EWR-Abkommen in Kraft.

3) Art. 12 Abs. 7 tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

³⁹ Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1524 der Kommission vom 11. Oktober 2018 zur Festlegung einer Überwachungsmethodik und der Modalitäten für die Berichterstattung der Mitgliedstaaten gemäss der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. L 256 vom 12.10.2018, S. 108).